

10.09.2021

1. WEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION VON RINGKUHKÄMPFEN 2021-2022 VOM 1. SEPTEMBER 2021

Rechtsverbindlich ist nur die französische Version dieses Reglements.

Eingesehen den Art. 28 der Weisungen des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion vom 1. März 2015, Änderungen vom 1. Februar 2017;

Der Eringerviehzuchtverband (im Folgenden als Verband bezeichnet) erlässt folgende Vorschriften:

Kapitel 1 Aufstellung des Organisationskomitees des SEZV für die Ringkuhkämpfe

Artikel 1 Ringkuhkampfkommision.

1 Der Verband bildet eine Ringkuhkampfkommision (im Folgenden als Kommission bezeichnet).

2 Die Kommission ist mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorschriften sowie der angegliederten Anleitungen beauftragt. Sie kontrolliert deren Umsetzung durch die Organisatoren und kann nach den Veranstaltungen Untersuchungen einleiten.

3 Die Organisation des Nationalen Finales wird von der Vereinigung Nationales Finale übernommen, die sich aus Mitgliedern des SEZV-Komitees und gegebenenfalls Dritten zusammensetzt. Diese Vereinigung ernennt eine Koordinationskommission gemäss dem seit 2017 in Kraft gesetzten Konzept, das von der Delegiertenversammlung vom 5. März 2016 einstimmig angenommen wurde. Dieses Komitee besteht mehrheitlich aus Mitgliedern des SEZV. Diese werden für vier Jahre bestimmt. Die Vereinigung trifft mit jedem Organisationskomitee des betreffenden Nationalen Finales eine Vereinbarung.

Kapitel 2 Organisation der Ringkuhkämpfe Artikel

2 Logo

Um eine bessere Visibilität unserer Veranstaltungen zu erreichen, ist auf jedem offiziellen Plakat und dem Festbüchlein das Logo unseres Verbandes anzubringen.

Artikel 3 Personal

1 Die Kommission bestimmt anhand Kandidatenvorschläge der Genossenschaften die Jurymitglieder, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister, die auf der Personalliste stehen. Sie bestimmt für das laufende Jahr auch einen Verantwortlichen für jeden Bereich (Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister).

2 Die Verantwortlichen legen das Einsatzprogramm des Personals für die Kämpfe unter Berücksichtigung der geographischen und sprachlichen Gegebenheiten fest.

3 Pro Ringkuhkampf gibt es:

- 5 Richter inklusive Jurypräsident
- 3 Kommissäre für die regionalen Ringkuhkämpfe und 4 für das Nationale Finale
- 6 Rabatteure und 1 Ersatzperson
- 1 Waagemeister

4 Jedes aufgebotene Mitglied, das seine Funktion nicht wahrnehmen kann, ist verpflichtet, rechtzeitig eine Ersatzperson aus der Liste zu finden und dies dem Bereichsverantwortlichen zu melden.

5 Jedes Mitglied muss sich korrekt verhalten. Vom Alkoholkonsum wird während der gesamten Dauer des Kampfes dringend abgeraten.

6 Während der ganzen Ringkuhkampfsaison können mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Kommission neue Kandidaten für die Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister zu Ausbildungszwecken integriert werden. Diese Kandidaten werden als zusätzliches Personal ohne Verantwortung fungieren. Nach einigen Versuchen werden die Kandidaten vom Bereichsverantwortlichen beurteilt. Die Kommission wird auf der Grundlage dieser Beurteilung entscheiden, ob sie ernannt werden.

7 Das Personal des SEZV sowie die Mitglieder des SEZV-Komitees und der Ringkuhkampfkommision haben das Recht, an Veranstaltungen in Zusammenhang mit Ringkuhkämpfen teilzunehmen. Ihnen wird eine blaue Karte ausgestellt, die nicht auf andere Personen übertragbar ist.

Artikel 4 Kommissäre: Kontrolle der Tieranmeldungen

1 Diese Kontrolle muss vor der Programmaufstellung durchgeführt werden. Die erste Kontaktaufnahme mit den Organisatoren muss spätestens einen Monat vor dem Datum des Kampfes erfolgen. Wenn das Organisationskomitee diese Kontrolle unterlässt, muss es von den Kommissären daran erinnert werden.

2 Die HB-Stelle erhält von den Organisatoren die Anmeldeliste der Tiere. Sie kontrolliert im Speziellen das Geburtsdatum des Tieres, das Geburtsdatum seines letzten Kalbes sowie die letzte Sprung- bzw. Besamungsmeldung und die

Trächtigkeitsdauer. Danach wird das Formular zur abschliessenden Überprüfung an die Kommissäre weitergeleitet.

Artikel 5 Kommissäre: Kontrolle des Ringkuhkampfplatzes

1 Die Kontrolle beinhaltet:

- die Grösse der Arena sowie den umliegenden Platz (Kampfzone ist mit Seilen und Pfählen zu begrenzen).
- die Sicherheit generell, auf dem Publikumsbereich und dem Tiersektor.

2 Der Durchmesser der Arena muss mindestens 35 Meter aufweisen (eine grössere Arena ist wünschenswert).

Artikel 6 Kommissäre: Eintrittskontrolle der Tiere

1 Bei der Eintrittskontrolle der Tiere müssen die Kommissäre anwesend sein. Sie kontrollieren die Identität jedes Tieres aufgrund der TVD-Nummer auf den Ohrmarken. Zwei Ohrmarken sind obligatorisch, sonst werden die Tiere zurückgewiesen.

2 Falls festgestellt wird, dass eine Ohrmarke nicht der gemeldeten TVD-Nummer entspricht, wird das Tier zurückgewiesen. Der Vorfall muss im Kommissärenbericht vermerkt werden, damit das Amt für Viehwirtschaft den Fall prüfen kann.

3 Die Kommissäre kontrollieren die Wägung der Tiere der 1., 2. und 3. Kategorie, damit das Gewicht korrekt erhoben wird. Sie stellen die Ausscheidungsgruppen zusammen.

Artikel 7 Kommissäre: diverse Kontrollen: Stiersüchtigkeit, Brunst, Aggressivität gegenüber Menschen, DNA

Die Kommissäre müssen in Zusammenarbeit mit dem Jurypräsidenten zwingend alle Tiere zurückweisen, die gefährlich oder aggressiv gegenüber Menschen sind, Brunstsymptomen zeigen oder hormonelle Unregelmässigkeiten aufweisen. Ausserdem erwähnen sie den Vorfall im Schlussrapport. (Art.10)

Im Verdachtsfall, bei dem eine Kuh nicht in Ordnung ist, müssen die Kommissäre den Verantwortlichen der Viehannahme beauftragen, eine Kontrolle durch den anwesenden Tierarzt durchführen zu lassen. Die Kontrolle findet am selben Tag in dem dafür zur Verfügung gestellten Zelt statt. Im Falle einer Zyste wird das Tier zurückgewiesen.

Wie bei Dopingkontrollen hat das SEZV-Komitee beschlossen, pro Kampf bei drei Tieren DNA-Analysen durchzuführen. Die Tiere werden von den Kommissären ausgelost.

Artikel 8 Kommissäre: Kontrolle der Hörner

1 Vor dem Markieren kontrollieren die Kommissäre die Hornspitzen aller Tiere. Entsprechen die Hörner eines Tieres nicht den Vorschriften, ist der Besitzer verpflichtet, die Hörner in Ordnung zu bringen. Wenn nach einer weiteren Prüfung das Problem nicht behoben ist, wird das Tier definitiv zurückgewiesen. Nach dieser Kontrolle ist es untersagt, die Hörner nachzubearbeiten, sonst wird das Tier disqualifiziert.

2 Es gilt zu erwähnen, dass die Hornspitze nicht aus künstlichem Material bestehen darf und die natürliche Hornspitze mindestens 2 cm lang sein muss.

Artikel 9 Kommissäre: Spezielle Regelung

1 Ausser wenn es in einem Fall wirklich unmöglich ist, muss grundsätzlich vermieden werden, dass Tiere desselben Besitzers oder Tierhalters, derselben Alpe oder desselben Stalls, in dieselbe Gruppe eingeteilt werden. Die Kommissäre überwachen diese Einteilung.

2 Sobald ein Tier die in den Artikeln 6 bis 8 festgelegten Kontrollen durchlaufen hat, muss es in dem dafür vorgesehenen Anbindebereich angebunden werden, den es nur für die Kämpfe, zum Trinken oder, mit Zustimmung des Kommissärs, für eine besondere Versorgung verlassen darf. Unter keinen Umständen darf ein Tier das Veranstaltungsgelände verlassen und / oder in privaten Einrichtungen untergebracht werden. Wird dieser Ort nicht respektiert, wird das Tier für den Rest der Kämpfe ausgeschlossen.

3 Beim Nationalen Finale werden die Königinnen der regionalen Ausscheidungskämpfe durch Losentscheid den verschiedenen Gruppen zugeteilt. Tiere mit unentschiedenen Kämpfen sind für diese Auslosung nicht zugelassen.

Artikel 10 Kommissäre: Bericht

1 Die Kommissäre erstellen zuhanden der Ringkuhkampfkommission einen lesbaren und vollständigen Bericht über alle aufgetretenen Probleme während des Ringkuhkampfes, der Vorbereitung und Organisation. Dafür benutzen sie ein offizielles Formular, in dem sie auf alle gestellten Fragen genau antworten. Dieses Dokument muss vollständig ausgefüllt und von den verantwortlichen Kommissären, dem Jurypräsidenten und dem Chefrabatteur unterzeichnet werden. Es muss spätestens fünf Tage nach dem Kampf bei der Ringkuhkampfkommission eingereicht werden.

2 Die Kommissäre erstellen ein Dossier, das Folgendes enthält: Kommissärenbericht, die Hefte der Jury, Festbüchlein, definitive Rangliste aller Kategorien, Gewichtsliste, eine Kopie des Nachweises von Todgeburten und bei Frühjahrs- und Sommerkämpfen die Trächtigkeitszeugnisse der Kälber. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach dem Anlass an das Sekretariat des SEZV, Frau Marie-Antoinette Varone, Chemin des Rives 16, 1976 Aven, zu senden.

Artikel 11 Jury: Anforderungen

1 Jedes Jurymitglied muss sich neutral verhalten und zum Teamwork fähig sein.

2 Ein Jurymitglied darf nicht durch eine Sanktion oder Untersuchung seitens der Kommission belastet sein.

3 Falls ein Tier aus derselben Tierhaltungsgemeinschaft bzw. aus demselben Gemeinschaftsstall wie das Jurymitglied im Ring ist, muss sich das betreffende Jurymitglied enthalten.

4 Ein Jurymitglied muss seine Funktion aufgeben, wenn eines seiner Tiere am Ringkuhkampf teilnimmt. Der Juryverantwortliche kann Ausnahmen machen, wenn die Sprachverteilung nicht mehr eingehalten wird. In diesem Fall muss sich das betreffende Jurymitglied nur dann enthalten, wenn sein eigenes Tier im Ring ist.

Artikel 12 Jury: Aufgaben, Organisation und Arbeitsbedingungen

1 Die Jury ist verantwortlich für:

- a) die Überwachung der Zusammenstellung Ausscheidungsgruppen.
- b) das fortlaufende Ausscheiden der Tiere.
- c) das Erstellen der definitiven Rangliste.
- d) die Anweisung an alle Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, die ihre Tiere festhalten, um einem Kampf auszuweichen, sofort loszulassen oder ausgeschlossen werden.
- e) den Ausschluss von Tieren, die gefährlich oder Menschen gegenüber aggressiv sind, Brunstsymptome zeigen oder hormonellen Unregelmässigkeiten aufweisen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kommissären.
- f) das Erteilen der nötigen Anweisungen an die Rabatteure.
- g) Der Jurypräsident organisiert vor dem Ringkuhkampf ein Briefing mit den Jurymitgliedern und nach dem Kampf ein Debriefing mit den Kommissären und dem Chefrabatteur.

2 Der Jurypräsident überwacht und organisiert den Ablauf der Ringkuhkämpfe und leitet die Entscheide der Jury an den Speaker weiter.

3 Die anderen vier Mitglieder werden in zwei Gruppen eingeteilt. Ein Mitglied jeder Gruppe überwacht die Kämpfe und gibt die Resultate dem zweiten Mitglied bekannt, das als Schreiber fungiert. Die Jury meldet dem Präsidenten auch jene Tiere, die noch nicht gekämpft haben.

4 Die Aufgaben der Jurymitglieder können nach jeder Kategorie vertauscht werden.

Artikel 13 Jury: Fortlaufende Ausscheidungen der Tiere

1 Für jedes Tier notiert die Jury, die gewonnenen, verlorenen und verweigerten Kämpfe.

2 Ein gewonnener Kampf zählt 1 Punkt. Für einen verlorenen oder verweigerten Kampf wird 1 Punkt abgezogen. Hat ein Tier drei Minuspunkte, muss der Besitzer, der Tierhalter oder der Betreuer das Tier auf Anweisung der Jury zurückziehen. Folgt der Besitzer, Tierhalter oder Betreuer dieser Aufforderung nicht, wird das Tier von den Rabatteuren aus dem Ring entfernt.

3 Ein Tier, das den Ring verlässt, wird vom Rabatteur zurück in den Ring gebracht.

4 Das Tier, das die Arena dreimal verlässt und zweimal kampfflos zurückgebracht wird, scheidet aus.

5 Tiere, die keine Kampfeslust zeigen, sind auf Anweisung der Jury sofort mit anderen Tieren zusammenzuführen.

6 Wenn zwei Tiere desselben Besitzers, Tierhalters oder desselben Gemeinschaftsstalls im Ring sind, müssen diese von Beginn an getrennt werden, so dass in der Folge keine spezielle Regelung zur Anwendung kommt.

7 Einzig die Jury kann den Rabatteuren befehlen, kämpfende Tiere, im Einverständnis mit den Besitzern, voneinander zu trennen.

Artikel 14 Jury: Finale

1 Das fortlaufende Ausscheiden erfolgt gemäss obigen im Art. 13 beschriebenen Verlauf.

2 Die verbleibenden sieben Tiere werden rangiert.

3 Sobald nur noch sieben Tiere in der Arena verbleiben, muss ein Besitzer, Tierhalter oder Betreuer dem Chefrabatteur vorab anzeigen, wenn er eines seiner Tiere abführen möchte. Nach Rücksprache mit der Jury wird die Genehmigung zum Abführen erteilt oder nicht. Wenn die Tiere in einem Kampf verwickelt sind, ist die Zustimmung beider Besitzer und der Jury erforderlich, um sie unentschieden anzubinden. Jedes Tier, das ohne Genehmigung der Jury abgeführt wird, wird disqualifiziert.

4 Für das Rangieren der sieben am Schluss noch im Ring verbleibenden Tiere, sind die während dem Finale erhaltenen Punkte zu berücksichtigen.

5 Beim Rangieren ist im Prinzip mit dem 7. Rang, d. h. gemäss Ausscheidung, zu beginnen. Es sei denn, die Situation ist eindeutig, dass direkt mit dem Klassement begonnen werden kann.

6 Falls drei Tiere keinen Kampf verloren haben, muss das Los entscheiden, welche Tiere zusammengeführt werden. Dies gilt auch, wenn zwei Tiere demselben Besitzer gehören.

7 Wenn möglich, sollte die Jury das Rangieren von zwei oder mehr Tieren auf demselben Platz vermeiden. Sollte dies aber unumgänglich sein, ist die Zuteilung der Preise durch das Los zu bestimmen. Wenn nur noch zwei Tiere im Ringkuhkampf verbleiben und sie getrennt werden müssen oder deren Besitzer die Trennung aus gutem Grund beantragen, werden beide Tiere als zweite platziert.

Artikel 15 Rabatteure

- 1 Die Rabatteure unterstehen den Weisungen der Jury.
- 2 Sie sind verantwortlich für einen einwandfreien Ablauf des Kampfgeschehens. Im Konkreten sorgen sie dafür, dass zwei kämpfende Tiere nicht von anderen Tieren gestört werden.
- 3 Sie dürfen keinesfalls mögliche Kämpfe verhindern, es sei denn unter Anweisung der Jury. Bei der Gesamtbewertung dürfen die Rabatteure die Tiere bei Bedarf zum Betreuer führen.
- 4 Wenn die Jury anweist, zwei Tiere zusammenzuführen, müssen diese von den Rabatteuren am Glockenriemen zusammengeführt werden.
- 5 Falls ein Tier aus derselben Tierhaltungsgemeinschaft bzw. aus demselben Gemeinschaftsstall wie ein Tier des Rabatteurs im Ring ist, muss sich der betreffende Rabatteur enthalten.
- 6 Ein Rabatteur muss seine Funktion aufgeben, wenn eines seiner Tiere am Ringkuhkampf teilnimmt. Der Rabatteurverantwortliche kann Ausnahmen machen, wenn die Sprachverteilung nicht mehr eingehalten wird. In diesem Fall muss sich der betreffende Rabatteur nur dann enthalten, wenn sein eigenes Tier im Ring ist.
- 7 Der Ersatzrabatteur befolgt die vorliegenden Weisungen so, als ob er im Dienst wäre.

Artikel 16 Waagemeister

Die Waagemeister müssen die Funktionsweise der Waage sicherstellen und den effizienten Verlauf der Wägung, in Absprache mit den Kommissären, garantieren. Sie regeln ihre Anwesenheit bei den Ringkuhkämpfen sowie den Transport der Waage unter sich.

Darüber hinaus sind sie für die Funkgeräte verantwortlich. Diese müssen vor Beginn des Kampfes geladen und kontrolliert und nach dem Kampf wieder mitgenommen werden.

Artikel 17 Bekleidung

Die Personen, die im Dienste des Ringkuhkampfes stehen, wie Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister, müssen eine von der Kommission ausgewählte Bekleidung tragen.

Artikel 18 Aufgaben des Organisationskomitees

Die Organisatoren ernennen ein Organisationskomitee mit mindestens einem Präsidenten und einem Verantwortlichen der Viehannahme. Sie sind verpflichtet, die vorliegenden Weisungen anzuwenden und haben insbesondere folgende Aufgaben:

1) Allgemeine Organisation

- a) Gebühren gemäss der durch das kantonale Veterinäramt erteilten Bewilligung begleichen.
- b) Bei der Gemeinde die nötigen Patente verlangen.
- c) Rechtzeitige Einberufung der Kommissäre um:
 - die Anzahl der zugelassenen Tiere gemäss nachstehendem Punkt 3 und gemäss Artikel 35 der vorliegenden Weisung zu bestimmen.
 - zu prüfen, ob der Austragungsort Art. 5 der vorliegenden Weisung entspricht.
- d) Die Jurymitglieder, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister mindestens 30 Tage vor dem Ringkuhkampf gemäss der offiziellen Ringkuhkampfliste 2021-2022 aufbieten.
- e) Den durch das Organisationskomitee ernannten Tierarzt einberufen.
- f) Dem Ausgleichsfonds des Verbandes den festgelegten Beitrag überweisen.
- g) Die notwendigen Versicherungen abschliessen. Bemerkungen: Das vom SEZV engagierte Personal (seien es Rabatteure, Jury, Kommissäre oder Waagemeister) wird nur während der Einsatzdauer versichert.

2) Arena und Festplatz

- a) Mit der Kantonspolizei die Regelung des Verkehrs absprechen.
- b) Den Parkplatz der Fahrzeuge organisieren.
- c) Die Anwesenheit der Sanität ab Eintreffen der Tiere sicherstellen.
- d) Über einen Platz mit einem minimalen Durchmesser von 35 Metern verfügen (ein grösserer Platz ist wünschenswert) und ausreichende Anbindungsmöglichkeiten für das Vieh bereitstellen.
- e) Installation des offiziellen Zelttes, für den Tierarzt im Wägebereich, aber abseits des Geschehens, zur Durchführung veterinärmedizinischer Kontrollen.
- f) Auf eine optimale Platzierung der Jury achten (idealerweise gegenüber dem Ringeingang). Zwischen Jury und Arena dürfen keine Personen Platz nehmen können und so die Beratungen der Jury stören.
- g) Um die Arbeit der Jury nicht zu stören, sicherstellen, dass die Preisverleihung in einem Abstand von mindestens 15 Meter zum Jurycamion stattfindet.
- h) Sicherstellen, dass die Lautsprecheranlage den gesamten Festplatz in einwandfreier Qualität abdeckt.
- i) Die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Kampfplatzes einschliesslich des Anbindebereichs für das Vieh und des Weges zur Arena gewährleisten.

j) Einen geeigneten Platz für die Waage, bei schlechtem Wetter einen Unterstand für Waagemeister und Markierer bereitstellen.

k) Alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die ordnungsgemässe Organisation der Veranstaltung und die Einhaltung der geltenden Vorschriften in Bezug auf Ordnung, Sicherheit und öffentliche Gesundheit zu gewährleisten.

3) Tieranmeldung

a) Eine für die Viehannahme zuständige Kommission ernennen, welche gemäss den Gesundheitsrichtlinien des kantonalen Veterinäramtes handelt und alle für die Ringkuhkämpfe eingeschriebenen Tiere besichtigt und deren doppelte Identität kontrolliert. Es ist verboten, Tiere, die diese Minimalbedingungen nicht einhalten, zu berücksichtigen.

b) Die Vorregistrierung des Viehs bei Vision Hérens vornehmen.

c) Für die eingeschriebenen Tiere ein Anmeldeformular verlangen und die Angaben sorgfältig überprüfen, d. h. der Name des Tierhalters und TVD-Betriebsnummer übereinstimmen.

d) Nicht mehr als 45 Tiere pro Kategorie annehmen. Für die Kategorien 4 und 5 ist das Maximum auf 45 Tiere für den Ringkuhkampf am Sonntag beschränkt.

e) Nach der Anmeldefrist, melden sich die Verantwortlichen für die Viehannahme bei der HB-Stelle zur Aushändigung der Daten. Die Ringkuhkampfkommision hat die Entscheidungskompetenz gemäss Art. 34, Abs. 3 der vorliegenden Weisung.

4) Kontrollen am Kampftag

Mit den Offiziellen des SEVZ für die Tierkontrollen und einen guten Ablauf der Ringkuhkämpfe zusammenarbeiten.

a) Sicherstellen, dass die Nummern auf beiden Seiten der Tiere angemalt, lesbar und während des gesamten Kampfes sichtbar sind.

b) Nach dem Wiegen, gemäss Kapitel 2 Artikel 63, muss eine gut lesbare Liste unterteilt in die drei Kategorien Kühe in numerischer Reihenfolge mit der TVD-Nummer, dem Namen des Tieres, dem Namen des Besitzers oder Halters gemäss Festbüchlein erstellt werden. Die Liste muss den Kommissären vor dem Druck und Verteilung zur Freigabe vorgelegt werden.

c) Darauf achten, dass nur der Betreuer des Tieres und/oder eine Begleitperson die Arena betreten (max. 2 Personen pro Tier) dürfen. Der Betreuer des Tieres muss einen Stock mit sich tragen. Ohne diesen wird der Eintritt verwehrt. Kinder unter 15 Jahren wird der Eintritt in die Arena untersagt. Jede Widerhandlung gegen diese Bedingungen hat eine temporäre Unterbrechung des Matches zur Folge, bis die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind.

d) Die nötigen Massnahmen treffen, damit die Trächtigkeitskontrolle mit dem Ultraschallgerät bei allen Tieren eines Herbstkampfes durchgeführt wird.

5) Presse, Speaker und Berechtigte

- a) In Absprache mit der Ringkuhkampfkommision die Ernennung eines Pressesprechers vorsehen.
- b) Die Kommentatoren aller Ringkuhkämpfe müssen zweisprachig sein.
- c) Aus Sicherheitsgründen erhalten nur Personen mit einer offiziellen Karte des Verbandes (gelbe SEZV-Karten) Zutritt zur Arena. Für Medienschaffende (offizieller Presseausweis) stellen die Organisatoren einen speziellen und sicheren Bereich rund um die Arena zur Verfügung. Es ist verboten, Journalist/innen oder Fotografierende, die vom SEZV nicht akkreditiert sind, für den Ringkuhkampf zu beauftragen.
- d) Der SEZV hat festgelegt, wer gegen Vorlage eines Ausweises freien Zugang zu den Veranstaltungen der Ringkuhkämpfe hat:
 - Das Personal des SEZV, die Mitglieder des SEZV-Komitees und der Ringkuhkampfkommision sowie die ständige Gäste besitzen eine blaue Karte.

6) Besondere Bestimmungen für das Nationale Finale

Der Veranstalter eines Nationalen Finales muss in jedem Fall eine Vereinbarung mit der Vereinigung Nationales Finale treffen. Diese Vereinbarung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Zweck der Vereinbarung
- Ablauf der Veranstaltung
- Leistungen der Vereinigung Nationales Finale
- Leistungen des Organisationskomitees
- Absage der Veranstaltung

Artikel 19 Festbüchlein (Regionale Kämpfe und Nationales Finale)

1 Die Erstellung des Festbüchleins für regionale Ringkuhkämpfe liegt in der Kompetenz des Organisators und ist gemäss Art. 18 Punkt 6 in der Vereinbarung definiert. Für das Nationale Finale müssen Tiere aus demselben Ausscheidungskampf aufgrund ihres Titels klassiert werden.

2 Für die regionalen Ringkuhkämpfe muss das Festbüchlein aber trotzdem folgende Punkte enthalten:

- Zusammensetzung des Organisationskomitees.
- Zusammensetzung der Jury, der Kommissäre, der Rabatteure und Waagemeister.
- Liste der Tiere mit TVD-Nummer, Name des Tieres, des Besitzers und/oder Tierhalters gemäss Herdebucheintrag und eine klare Aufteilung zwischen Mehrlaktierenden und der 4. (Erstmelken) und 5. (Rinder) Kategorie.

Artikel 20 Entschädigungen

1 An die Besitzer oder Tierhalter werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Für die regionalen Ringkuhkämpfe und für die Sommerkämpfe ? Mindestens zwei Eintrittskarten
- b) Für das Nationale Finale: ? 300 Fr. pro Tier + 1 Fr. pro Kilometer (einfach), maximal 100 Fr. ? 100 Fr. pro Tier der Kategorie Zweitmelken ohne Transportentschädigung ? Eine Eintrittskarte pro Tier

2 Die Transportentschädigung von 1 Fr./km(einfach) für das Nationale Finale ist für jedes Tier zu entrichten, welches Transportmittel auch immer benützt wurde. Diese Entschädigung ist am Tag des Nationalen Finales, bei der Eintrittskontrolle, auszuführen. Wenn die Kuh zurückgewiesen wird, wird nur die Transportentschädigung entrichtet und die Kommissäre geben die Information an die Verantwortlichen der Viehannahme weiter.

3 Die Entrichtung der Transportentschädigung ist obligatorisch, ausser die organisierende(n) Genossenschaft(en) verzichtet(en) für ihre Mitglieder ausdrücklich darauf. Falls eine Organisation ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, entrichtet der Verband die Entschädigung und stellt die Kosten, inklusive Zusatzkosten, der zuständigen Genossenschaft in Rechnung.

Artikel 21 Beiträge an den Ausgleichsfonds

Die Genossenschaften haben dem Ausgleichsfonds folgende Beiträge zu überweisen:

Regionaler Kampf und Sommerkampf: 400 Fr. ohne MwSt.

Nationales Finale: 2'000 Fr. ohne MwSt.

Artikel 22 Zäune, Abschränkungen und Waage

Die Vereinigung «Amis des Reines» stellt den Organisatoren, gegen Rechnung, die Zäune, die Abschränkungen, die Seile für die Arena, die Ketten zum Anbinden der Tiere, die Waage und das Sanitätszelt gegen folgende Gebühren zur Verfügung:

– Für jeden Ringkuhkampf 350 Fr. ohne MwSt. (Material)

350 Fr. ohne MwSt. (Waage)

– Regionaler Kampf in Pra Bardy / Sitten 6'000 Fr. ohne MwSt.

– Nationales Finale in Pra Bardy / Sitten 12'000 Fr. ohne MwSt. **Bemerkung:** Diese Preise (ohne MwSt.) beinhalten die Miete des oben genannten Materials, sowie des Platzes Pra Bardy. Der SEZV regelt das Administrative.

- Materialverantwortlicher: Charly Moret (Tel. 079 270.94.74)
- Waagemeister: Jean-Pierre Quinodoz (Tel. 079 213.44.68)
- Stellvertreter: Christophe Délèze (Tel. 079 772.10.14)

Artikel 23 Preise und Auszeichnungen

1 Regionaler Ringkuhkampf

- 1. bis 7. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert 500 Franken)

2 Nationales Finale

- 1. bis 7. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert 700 Franken)

Die Königinnen jeder Kategorie werden mit Blumen geschmückt.

3 Sommerkampf

- 1. bis 5. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert 500 Franken)

Bemerkung: Alle am grossen Finale sich dem Kampf stellenden Tiere erhalten eine Glocke mit Riemen. Die Vereinigung «Amis des Reines» offeriert die Preise für die Ränge 2-4.

Artikel 24 Eintritts- und Konsumationspreise

1 Die folgenden Eintrittspreise gelten für alle Ringkuhkämpfe. Jede Preisänderung muss vorab der Ringkuhkampfkommision zur Genehmigung unterbreitet werden.

	Regional/Sommer Ringkuhkampf	Foire du VS	Nationales Finale		
			Eintritt	Vorverkauf	Tribüne
Eintritt Erwachsene	20.00	25.00	25.00	20.00	
Eintritt Kinder bis 16 Jahre	gratis	gratis	gratis		
Eintritt Lernende/Studierende	10.00	10.00	10.00		
Gruppe ab 20 Personen	15.00	20.00	20.00	16.00	
Tribüne Samstag					35.00
Tribüne Sonntag					50.00
VIP					400.00

2 Die maximalen Preise für Getränke und Speisen werden wie folgt festgelegt:

- Wein: 7-dl-Flasche CHF 25.-
- Wein: 5-dl-Flasche CHF 18.-
- Wein: 3,75-dl-Flasche CHF 13.-
- Wein: Spezialitätsflasche frei
- Bier CHF 4.-

- Mineralwasser 33 cl CHF 3.-
- Mineralwasser 50 cl CHF 4.-
- Kaffee Creme CHF 3.-
- Schnapskaffee CHF 4.-
- Raclette AOP, 1 Portion CHF 4.-
- Grillade mit Brot CHF 12.-
- Grillade mit Salat und Brot CHF 14.-
- Bratwurst CHF 7.-
- Sandwich CHF 4.-

Bemerkung: Zu diesen Preisen sind Walliser Qualitätsprodukte zu bevorzugen.

Artikel 25 Entschädigung des Personals und der verunfallten Tiere

1 Während der Mittagspause erhalten die Jurymitglieder, die Kommissäre, die Rabatteure und die Waagemeister vom Organisator für ihren Aufwand folgende Entschädigungen:

- Jurymitglieder 200 Franken pro Kampftag
- Kommissäre 300 Franken und 500 Franken für zweitägige Kämpfe
- Hilfskommissär 200 Franken und 300 Franken für zweitägige Kämpfe ?
Rabatteure 300 Franken pro Kampftag
- Ersatzrabatteure 150 Franken pro Kampftag
- Offizielle Waagemeister 300 Franken

2 Der durch das Organisationskomitee ernannte Tierarzt wird gemäss den tierseuchenpolizeilichen Weisungen im Anhang (Art. 12) von den Organisatoren entlohnt.

3 Entschädigung für verunfallte Tiere, die während eines Kampfes innerhalb Arena verletzt und im Kommissärenbericht erwähnt wurden:

- Pauschalbetrag von 400 Franken
- Diese Entschädigung wird vom SEZV entrichtet und wird auf Antrag entweder an die Organisatoren oder an den Besitzer ausgezahlt.
- Wird das verletzte Tier vor Ort durch den Tierarzt medizinisch behandelt und wird dies den Organisatoren nach den Gesundheitsrichtlinien in Rechnung gestellt, wird die Pauschale an die Organisatoren ausgezahlt.

- Wenn das Tier nicht vor Ort tierärztlich versorgt werden musste, wird der Pauschalbetrag an den Tierbesitzer gezahlt.

Kapitel 3 Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr

Artikel 26 Anzahl Ringkuhkämpfe

1 Die Kommission legt die Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr fest und teilt diese je nach Disponibilität zu.

2 Die Kommission bewilligt nach offizieller Anfrage zwei Sommerringkuhkämpfe, sofern die vorliegenden Vorschriften genau eingehalten wurden.

3 Jeder Ringkuhkampf, der ohne Bewilligung der Kommission organisiert wird, liegt ausschliesslich im Verantwortungsbereich der Organisatoren, d. h. Sicherheit, Versicherungen, Tierseuchenhygiene und anderes. Es geht alles zu Lasten der Organisatoren.

4 Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe wird im Amtsblatt veröffentlicht. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des kantonalen Veterinärarnes gemäss Tierseuchengesetz sowie etwaige gesetzlichen Richtlinien, die Veranstaltungen verbieten.

Kapitel 4 Zuteilung der Kuhkämpfe

Artikel 27 Begünstigte

1 Die Kommission teilt die regionalen Kämpfe unter Berücksichtigung der Regionen und Bestand den Eringerviehzuchtgenossenschaften, landwirtschaftlichen Organisationen oder Verbänden zu, die ihnen nahestehen und sie anerkennen. Falls die Genossenschaften oder Sektionen einen Ringkuhkampf zugunsten einer landwirtschaftlichen Organisation oder eines Verbands durchführen wollen, müssen sie dies mit der Gesuchseinreichung melden und den Namen der Organisation bekannt geben. Ein Zusammenschluss mehrerer Genossenschaften ist möglich.

2 Das Nationale Finale, das ausschliesslich in Pra Bardy / Sion stattfindet, wurde 2022 noch nicht zugeteilt.

3 Die erteilte Bewilligung ist nicht übertragbar.

Artikel 28 Gesuchseinreichung

1 Die Zuteilung der Frühjahrskämpfe und des Finales erfolgt prinzipiell vor dem 15. Juli des Vorjahres. Die Zuteilung der Sommer- und Herbstkämpfe erfolgt prinzipiell vor dem 15. Mai des laufenden Jahres.

2 Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes oder einer Spezialbewilligung muss der Ringkuhkampfkommision unterbreitet werden. Die Adresse lautet: Frau Marie-Antoinette Varone, Chemin des Rives 16, 1976 Aven.

3 Die Spezialbewilligung bezieht sich auf alle Änderungen im Zusammenhang mit den Richtlinien, welche die Ringkuhkämpfe regeln.

Kapitel 5 Kategorien (nach Alter und Gewicht)

Artikel 29 Kategorien

1 Die Tiere werden wie folgt in Kategorien eingeteilt:

- 1., 2., 3. Kat.: Aufteilung zu je einem Drittel nach Gewicht Erreichen Tiere zwischen zwei Kategorien die gleiche Gewichtsgrenze, werden sie der höheren zugeordnet.
 - 4. Kategorie: Herbst 2021: Erstmelken, die nach dem 01.09.2017 geboren sind und nach dem 01.09.2020 abgekalbt haben ? 4. Kategorie: Frühjahr 2022: Erstmelken, die nach dem 01.09.2018 geboren sind und nach dem 01.09.2021 abgekalbt haben ? 5. Kategorie: Herbst 2022: Rinder, die nach dem nach dem 01.09.2018 geboren wurden
 - 5. Kategorie: Frühling 2022: Rinder, die nach dem nach dem 01.09.2019 geboren wurden
- 2 Zwei Kategorien Rinder sind im Rahmen der Rinderkämpfe vom Samstag möglich.
- 3 Eine Kategorie Erstmelken (4. Kategorie) pro Tag ist bei einem zweitägigen Kampf möglich.
- 4 Eine Kategorie Zweitmelken (geboren zwischen dem 01.09.2017 und dem 31.08.2018) ist im Rahmen des Vifra-Kampfes möglich oder für einen Zweitägigen auf Anfrage bei der Kommission. Die Tiere sind nicht für das Nationale Finale qualifiziert.

Kapitel 6 Zulassungsbedingungen der Tiere

Artikel 30 Allgemeine Bedingungen für alle Ringkuhkämpfe

- 1 Die Kommission der Viehannahme und/oder die Ringkuhkampfkommision hat jegliche Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Zulassung oder Ablehnung einer Ringkuh.
- 2 Alle Tiere müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein, gesund sein und keine Anzeichen von Aggressivität gegenüber Menschen aufweisen.
- 3 Jedes Tier muss mit seiner vollständigen Identität auf dem vom Besitzer oder vom Halter gemäss Registrierung im Herdebuch unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Einschreibeformular figurieren. Unter der vollständigen Identifikation versteht man die TVD-Nummer mit zwölf Ziffern.
- 4 Aufgrund der Einschreibeformulare übermittelt der Verantwortliche der Viehannahme, der HB-Stelle die Liste der angemeldeten Tiere in digitaler Form mind. 30 Tage vor dem Kampf für eine erste Überprüfung. Die Liste muss mindestens folgende Informationen enthalten: TVD-Nr. des Tieres, Kategorie und

Besitzer. In Absprache mit der HB-Stelle, muss der Verantwortliche der Viehannahme einen Termin mit den Kommissären für die Endkontrolle und definitive Validierung der Tierliste vereinbaren.

5 Anhand der Daten der HB-Stelle und dem Verantwortlichen der Viehannahme überprüfen die Kommissäre insbesondere die Einhaltung folgender Vorschriften:

- Die letzte Abkalbung muss gemäss den Vorschriften des Herdbuchreglements erfolgt und vorschriftsgemäss bei der TVD gemeldet worden sein.
- Die Besamung und die daraus folgende Abkalbung muss der HB-Stelle gemäss Art. 4 des HB-Reglements gemeldet worden sein. Paarungen mit Stieren anderer Rassen oder ohne Herdebucheintrag müssen ebenfalls vor dem Abkalben gemeldet werden.
- Eine normale Trächtigkeitsdauer liegt zwischen 262 und 304 Tagen.
- Beträgt die Trächtigkeitsdauer bei der Geburt weniger als 262 Tage, gilt es als Abort. Wenn das Kalb jedoch mindestens zehn Tage überlebt, wird die Abkalbung anerkannt. In diesem Fall ist jedoch eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.
- Ist die Trächtigkeitsdauer normal oder über 304 Tage, muss, bei einer Totgeburt oder bei Verendung des Kalbes innert 20 Tagen, bei der HB-Stelle das offizielle Formular(Todesbestätigung), datiert und unterzeichnet, innerhalb von 10 Tagen nach dem Tod des Kalbes eingereicht werden.
- Nur das offizielle Formular, das auf der Website des Verbands heruntergeladen werden kann, ist zulässig. Andernfalls wird die Abkalbung nicht anerkannt und das Tier kann folglich nicht am Kampf teilnehmen. Es kann jedoch als Übergängerin starten, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.
- Jeder Halter, der mit seinen Tieren an einem Ringkuhkampf teilnehmen will, muss Mitglied einer Genossenschaft oder Sektion sein und darf nicht gemäss Kapitel 9 der vorliegenden Weisung sanktioniert sein.
- Wird zur Kontrolle einer Abkalbung eine DNA-Probe gefordert, muss das Probematerial spätestens drei Tage vor dem Anlass bei der HB-Stelle hinterlegt sein. - Besteht der Verdacht, dass ein Tier nicht in Ordnung ist, können die Kommissäre Informationen vom Besitzer und/oder Halter einholen und müssen die erforderlichen Nachforschungen anstellen. Besitzern und/oder Haltern, die sich weigern, die verlangten Auskünfte zu erteilen, oder die den Kommissären nicht gestatten, den behandelnden Tierarzt zu befragen, wird das Tier gemäss Absatz 1 zurückgewiesen. Bestätigen sich die Zweifel am betreffenden Tier aufgrund der durchgeführten Kontrollen, wird das Tier gemäss Absatz 1 zurückgewiesen.

6 Kühe müssen das letzte Mal nach dem 01.09.2020 abgekalbt haben.

7 Jeder Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, der Tiere an einem Ringkuhkampf aufführt, erklärt sich damit einverstanden, dass seine Tiere während oder nach der Veranstaltung Kontrollen unterzogen werden.

8 Die Tiere müssen eine Generation ihrer Abstammung (Vater und Mutter im Herdebuch) nachweisen können.

9 Wann auch immer der Ringkuhkampf stattfindet, diese Vorschriften sind obligatorisch.

Artikel 31 Besondere Bedingungen für die Herbstkämpfe

Nur kontrollierte Tiere, die 120 Tage und länger trächtig sind, können aufgeführt werden. Die Trächtigkeit aller Tiere wird mit einem Ultraschallgerät kontrolliert. Die der Trächtigkeit entsprechenden Besamung muss beim Amt für Viehwirtschaft registriert sein.

Artikel 32 Besondere Bedingungen für die Frühjahrskämpfe

1 Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2021 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.

2 Im Allgemeinen wird keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Platz durchgeführt. Im Streitfall und auf Antrag des Verantwortlichen für die Viehannahme und der Kommissäre kann der Tierarzt eine neue Trächtigkeitskontrolle durchführen.

Artikel 33 Besondere Bedingungen für die Sommerkämpfe

1 Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2021 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.

2 Die für die Alpung ausgestellten Trächtigkeitsbescheinigungen sind für die Kühe gültig, die der Trächtigkeitskontrolle gemäss obenstehenden Absatz 1 unterliegen.

Artikel 34 Ausschlussgründe am Kampftag

1 Nicht eingeschriebene und nicht auf der durch die Kommissäre kontrollierten Liste aufgeführte Tiere können an den Ringkuhkämpfen nicht teilnehmen.

2 Tiere, welche die Zulassungsbedingungen des Viehs gemäss Art. 6 bis 9 nicht erfüllen, dürfen nicht an den Kämpfen teilnehmen.

3 Die Ringkuhkampfkommision behält sich jederzeit das Recht vor, die Teilnahme eines Tieres an einem Kampf zu verweigern, dessen Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder sonstige Begleitperson sich in einer inakzeptablen Art und Weise verhalten hat, die gegen die Ethik und die Statuten des Verbandes verstösst. Als Besitzer oder Tierhalter gilt die Person, die das Tier gemäss TVD- und/oder Herdebuchregister am Tag der Veranstaltung hält. Das Gleiche gilt für einen Besitzer oder Tierhalter, der eine Sanktion verbüsst.

4 Bei Anzeichen von Aggression während des Kampftages wird das Tier sofort von den Kommissären und dem Jurypräsidenten ausgeschlossen. Es wird auch dann nicht klassiert, wenn diese Anzeichen von Aggression auftreten, wenn es nur noch Tiere gibt, die klassiert werden können. Für bereits ausgeschiedene oder klassifizierte Tiere bleibt das Klassement wie zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehen.

5 Die Kommissäre erwähnen diese Entscheidungen im Bericht (Art. 10). Das ausgeschlossene Tier kann nach einer Untersuchung von der

Ringkuhkahmpfkommision gemäss Art. 40 sanktioniert werden.

Kapitel 7 Rangliste und Teilnahme am Nationalen Finale

Artikel 35 Rangliste

1 Für das Erstellen der Rangliste ist einzig die Jury zuständig, welche die ersten sieben Tiere jeder Kategorie zu rangieren hat.

2 Am Nationalen Finale können die fünf Königinnen des letztjährigen Nationalen Finales und die klassierten Tiere der offiziellen Herbst- und Frühjahrskämpfe, gemäss folgendem Schema teilnehmen:

- die 7 Ersten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr;
- die 6 Ersten einer Kategorie mit 25 bis 29 Tieren;
- die 5 Ersten einer Kategorie mit 20 bis 24 Tieren;
- Wenn eine Kategorie weniger als 20 Tiere zählt, gibt es keine qualifizierten Tiere.

3 Falls die Rinder in zwei Kategorien eingeteilt wurden, können am Nationalen Finale folgende teilnehmen:

- die 7 Ersten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr. Für alle anderen Fälle gilt Art. 35 Abs. 2.

4 Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der nationalen Königin, der Königin der Foire du Valais und, bei Vorliegen einer Sonderbewilligung durch die Kommission, der Königin eines Ringkuhkampfes anzuwenden:

- a) Halbfinale: Die Paarungen der Kämpfe zwischen den Königinnen der Kategorien eins, zwei, drei und vier werden durch den Losentscheid bestimmt. Nach dem Losentscheid darf der Besitzer sein Tier nicht mehr zurückziehen.
- b) Finale: Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der Königin.
- c) Sobald das Tier in einem Kampf verwickelt ist, kann der Besitzer, der Tierhalter oder der Betreuer es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, es sei denn im Falle eines Unfalls und nur im vorgängigen Einverständnis mit der Jury.
- d) Der Zugang ins Innere der Arena ist nur den Rabatteuren vorbehalten.

Kapitel 8 Verwendung eines erzielten Gewinns

Artikel 36 Begünstigte

Die Begünstigten der Zuteilung eines Ringkuhkampfes, gemäss Kapitel 4, verwenden ihren Gewinn nur zu landwirtschaftlichen oder Verbandszwecken oder zugunsten des Herdebuchs.

Artikel 37 Ausgleichsfonds

Dem Besitzer eines verletzten Tieres kann eine vom Ausgleichsfonds des Verbandes bezogene Entschädigung ausbezahlt werden.

Artikel 38 Abrechnung

Der Präsident des Organisationskomitees muss der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Ringkuhkampf die Abrechnung auf einem entsprechenden Formular zukommen lassen. Die Kommission überwacht, dass der Gewinn aus der Veranstaltung für die Landwirtschaft, insbesondere für die Zucht, verwendet wird, gemäss den Art. 28 der Weisungen des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion vom 1. März 2015, Änderungen vom 1. Februar 2017.

Kapitel 9 Sanktionen

Artikel 39 Am Kampftag auszuführende Sanktionen

1 Die Jury kann in Absprache mit den Kommissären sofortige Sanktionen erlassen. Die Kommissäre erwähnen diese Entscheidungen im Bericht (Art. 10). Die Kommission sanktioniert gemäss Art. 39 und nach Abklärung des Vorfalls, den fehlbaren Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder die Begleitperson.

2 Als Sanktion gilt eine Verwarnung an den Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder Begleitpersonen. Im Wiederholungsfall kann es den Ausschluss letzterer und ihrer Tiere aus dem Ring bedeuten.

3 Folgenden Ursachen können gegen Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder Begleitpersonen Sanktionen zur Folge haben:

- Betreten des Rings, um einen Kampf zu verhindern oder zu beeinflussen.
- Offensichtliches Zurückhalten der Tiere in der Nähe der Seile, auch dann, wenn sie eine Begleitperson festhält.
- Respektloses, nicht anständiges Verhalten gegenüber Jury, Kommissären, Rabatteuren und Waagemeister.

Artikel 40 Über den Kampftag hinausgehende Sanktionen

1 Organ mit Entscheidungsgewalt und Fristen

Die erweiterte Kommission, an der alle Mitglieder des SEZV-Komitees beteiligt sind, ist das Organ mit Entscheidungsgewalt für Abklärungen und Sanktionsentscheide im Anschluss an die am Kampftag verhängten sofortigen Sanktionen oder für Verhaltensweisen, die am Kampftag, während seiner Vorbereitung oder nach dem Kampf sanktioniert werden können. Die Abklärungen werden unter anderem auf der Grundlage des Kommissärenberichts durchgeführt (Art. 10). Die Einleitung einer Untersuchung wird den zu sanktionierenden Personen spätestens zwei Wochen nach dem Kampf per

Einschreiben mitgeteilt, wobei sie zu einer Anhörung eingeladen werden, bevor die Entscheidung getroffen wird. Die Personen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben kein Recht mehr, vor der Entscheidung gehört zu werden. Das Beschwerderecht wird gemäss nachfolgendem Punkt 4 beibehalten. Die Sanktionsentscheidungen werden spätestens 4 Wochen nach dem betreffenden Kampf getroffen und mitgeteilt.

2 Sanktionen gegenüber Personen

2.1 Sanktionierbare Personen:

- Besitzer oder Tierhalter gemäss TVD-Nummer und/oder Herdebucheintrag
- Alle Personen, welche die Tiere anstelle eines Besitzers oder Tierhalters in die Arena begleiten In diesem Fall kann ebenfalls der Besitzer oder der Tierhalter gemäss TVD-Nummer und/oder Herdebucheintrag des betroffenen Tieres sanktioniert werden.
- Ein Mitglied des Organisationskomitees oder ein von der Kommission benanntes Mitglied des Personals.
- Jede Person, die am Tag des Kampfes, während der Vorbereitung oder nach dem Kampf mit sanktionierbares Verhalten auf die Offiziellen und/oder Organisatoren einwirkt.

2.2 Sanktionierbares Verhalten:

- Verstösse gegen die vorliegenden Vorschriften • Verletzung der minimalen Anstandsregeln

2.3 Sanktionen:

Folgende Massnahmen können einzeln oder kumuliert gegenüber sanktionierbaren Personen ergriffen werden:

- Erteilen einer Verwarnung
- Ausschluss von den Ringkuhkämpfen während einem Zeitraum von 1 bis 5 Jahren. Für denselben Zeitraum sind auch die Tiere betroffen, die unter den sanktionierten Personen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entscheids registriert sind.
- Busse zwischen 100 und 5'000 Franken
- Bei einem zweiten Verstoss, der innerhalb von 5 Jahren mit einer Verwarnung oder einer Geldstrafe geahndet wird, wird der Betroffene mit einem Ausschluss für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren bestraft.

3 Sanktionen gegen Tiere, die am Kampftag ausgeschlossen werden

Ein Tier, das am Kampftag gemäss Art. 34 ausgeschlossen wird, wird vom Organ mit Entscheidungsgewalt analysiert und kann je nach Schwere seines Verhaltens mit einem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von allen Kämpfen, die unter der Schirmherrschaft des SEZV organisiert werden, bestraft werden.

4 Beschwerden

a) Beschwerden gegen Entscheide der Ringkuhkampfkommission müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides per eingeschriebenen Brief und in dreifacher Ausführung, mit Begründung der Beschwerde an das Sekretariat der Ringkuhkampfkommission, Frau Marie-Antoinette Varone, Chemin des Rives 16, 1976 Aven-Conthey, gerichtet werden.

b) Alle Streitigkeiten zwischen dem SEZV und Teilnehmern im Zusammenhang mit der Organisation von Ringkuhkämpfen gemäss den geltenden Bestimmungen, die von den Organen des SEZV nicht beigelegt werden können, entscheidet als letztes Mittel ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht.

c) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, wobei derjenige des SEZV von seinem Komitee ernannt wird. Die beiden, von den Parteien ernannten Schiedsrichter, bestimmen einen Präsidenten. Wenn sie sich nicht auf die Ernennung eines Präsidenten einigen können, ernennt der Präsident des Bezirksgerichts, in welchem der SEZV seinen Hauptsitz hat, einen Präsidenten oder fungiert selber als solcher.

5 Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Artikel 41 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

SCHWEIZERISCHER ERINGERVIEHZUCHTVERBAND

Ringkuhkampfkommission

Aven, den 1. September 2021

2. Sanitärweisungen für die Ringkuhkämpfe 2021-2022

Eingesehen die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung;

Eingesehen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung;

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG);

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz, GLER);

erlässt der Kantonstierarzt folgende Weisungen:

Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Art. 1 Definition

1 Ringkuhkämpfe sind alle organisierten Anlässe, bei denen Eringerkühe aus verschiedenen Betrieben zusammenkommen um miteinander zu kämpfen.

2 Alpaufzüge gehören nicht dazu.

Sanitarische Bestimmungen

Art. 2 Meldepflicht und Bewilligung

1 Alle Ringkuhkämpfe müssen dem Kantonstierarzt gemäss Art. 26 Abs. 1 der kTSchV mindestens 20 Tage vor dem Anlass gemeldet werden.

2 Einzig Kämpfe mit mehr als 30 Kühen unterliegen einer Bewilligung.

3 Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche bzw. bei Seuchengefahr werden sie ohne Weiteres aufgehoben oder weitere Untersuchungen können angeordnet werden.

Art. 3 Delegierter Tierarzt

1 Auf Vorschlag der Organisatoren beauftragt der Kantonstierarzt einen delegierten Tierarzt (nachfolgend Tierarzt), der als Vollzugsorgan der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung fungiert. Dieser muss bis zum Ende der Kämpfe zur Verfügung stehen.

2 Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Bewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren vorweg sicherstellen, dass ein praktizierender Tierarzt zur Verfügung steht falls nötig.

Art. 4 Tierverkehr

1 Alle zugelassenen Tiere müssen von einem Begleitdokument begleitet sein.

2 Klautiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautieren dauerhaft gekennzeichnet sein.

3 Die Betreiber der Veranstaltung müssen ein Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien.

4 Die Verzeichnisse müssen stets aktualisiert werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.

5 Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person steht für die Kontrolle der Begleitdokumente und die korrekte Identifikation der Tiere zur Verfügung. Das Begleitdokument ist den Eigentümern nach der Eintrittskontrolle zurückzugeben.

Art. 5 Tiergesundheit

1 Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und nicht seuchenverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Im Hinblick auf die BVD-Krankheit, können Tiere aus Betrieben, mit Tieren die einer Verbringungssperre unterliegen und daher keinen freien ("nicht gesperrten") Status haben, nicht am Kampf teilnehmen.

2 Es dürfen nur Tiere teilnehmen, welche frei von Substanzen oder leistungssteigernden Mittel sind.

3 Eine Gesundheitskontrolle kann verlangt werden. Nach Rücksprache mit den Organisatoren findet sie am Eingang des Geländes statt, unter der Aufsicht eines delegierten Tierarztes. Dieser muss während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend sein.

4 Ein Unterstand oder ein Zelt von mindestens 9 m², mit im Inneren eine Infrastruktur, die es erlaubt, die Kuh festzumachen (z. B. ein Klauenstand), Leitungswasser oder ein Behälter mit sauberem Wasser und einem Wasserhahn, Tisch für die Instrumente, (1 m²), genügend Licht für einen einfachen chirurgischen Eingriff (Nähte), Strom. Das Zelt muss (blickdicht) geschlossen sein und über ein dichtes Dach verfügen.

5 Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person muss dem delegierten Tierarzt zur Seite stehen z. B. bei administrativen Arbeiten, beim Dokumentieren und eventuell Festhalten während der Gesundheitskontrolle der Tiere.

6 Wenn bei der Auffuhr oder während des Kampfes Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Die Lage ist umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und die von ihm kommunizierten Massnahmen sind anzuwenden.

7 Verdächtige oder ansteckungsverdächtige sowie kranke Tiere müssen zu Lasten des Tierhalters von anderen Tieren isoliert werden.

Tierschutzvorschriften

Art. 6

Die Organisatoren sowie der delegierte Tierarzt sind verpflichtet darauf zu achten, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden. Nur Ringkühen in einwandfreiem Gesundheitszustand wird der Zutritt zur Arena gestattet.

Art. 7

Die Tiere sind ausreichend gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu bringen. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Tiere umgehend zu ihrem Betrieb zurückgeführt werden.

Art. 8

1 Die Standorte der Kampfplätze bedürfen der Genehmigung des delegierten Tierarztes oder gegebenenfalls der Organisatoren.

2 Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören:

- Bereitstellen von tierschutzgerechten Anbindevorrichtungen;
- Wasserstellen mit genügend Wasser zum Tränken der Tiere;
- Unterstand zum Schutz vor der Sonne.

Art. 9

Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitärischen Eintrittskontrolle von zwei Verantwortlichen kontrolliert. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich.

Art. 10

1 Verletzte Tiere sind durch den Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig zu behandeln.

2 Der Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen oder für weitere Kämpfe noch zugelassen ist.

Art. 11

Wenn sich eine Kuh auffällig verhält bzw. ein erhöhtes aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweist, treffen die Jury oder die Organisatoren umgehend die notwendigen Massnahmen.

Kosten und Gebühren

Art. 12

1 Die Bewilligung unterliegt einer Gebühr gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010; diese werden im Rahmen der Bewilligungserteilung fakturiert.

2 Die Kosten der Entschädigung des Tierarztes als Vollzugsorgan werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010 (916.472) mit 5 Stunden berechnet und den Organisatoren durch das kantonale Veterinäramt fakturiert.

3 Allfällig notwendige medizinische Eingriffe durch den delegierten Tierarzt fakturiert dieser den Organisatoren gemäss Privattarif.

4 Der Viehinspektor oder die durch das Organisationskomitee ernannte Person ist durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkuhkampfes zu entschädigen.

Straf- und Ausführungsbestimmungen

Art. 13

Zu widerhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, des Heilmittelgesetzes und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 bestraft.

Art. 14

Der Kantonstierarzt ist mit der Anwendung dieser Weisungen, welche mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Sitten, 21. Juli 2021

Eric Kirchmeier Kantonstierarzt

3. Weisungen betreffend Medikations- und Dopingkontrollen bei Ringkuhkämpfen 2021-2022

Allgemeines

Die Tierschutzgesetzgebung verbietet das Zuführen von Reiz- bzw. Arzneimitteln zur Steigerung oder Beeinflussung der Leistungen von Tieren in sportlichen Wettkämpfen.

Als sportliche Wettkämpfe gelten alle Veranstaltungen, bei denen das Leistungsvermögen der teilnehmenden Kühe geprüft und eine Rangliste erstellt wird.

Gemäss dem Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG) obliegt der Vollzug der Vorschriften des eidgenössischen Tierschutzgesetzes dem Kantonstierarzt. Der Kantonstierarzt kann die Veranstalter verpflichten Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen.

Die Kontrollen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Eringerviehzuchtverband, den Veranstaltern und den delegierten Tierärzten. Der Kantonstierarzt erlässt diesbezüglich folgende Weisungen:

Art. 1 Dopingkontrolle

Die vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe, mit Ausnahme der Sommerkämpfe, unterliegen der Medikations- und Dopingkontrolle. Der Kantonstierarzt kann auch anderen Anlässen diese Kontrolle auferlegen.

Art. 2 Medikationsanmeldung

Die Rubrik im Begleitdokument über den Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit muss ausgefüllt werden und unbedingt alle Angaben über die Art der Krankheit und die Behandlung mit Medikamenten, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, enthalten.

Art. 3 Kontrolle durch einen Amtstierarzt

Die Begleitdokumente werden durch den delegierten Tierarzt kontrolliert. Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Kampfbewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren diese Kontrolle durchführen.

Art. 4 Stichproben

Die Dopingkontrollen erfolgen stichprobenweise. Grundsätzlich kann jede Kuh unangekündigt einer Kontrolle unterzogen werden.

Art. 5 Ermittlung durch das Los

1 Es werden für die Stichproben drei Tiere unter den Siegerinnen aller Kategorien ausgelost.

2 Die Lose werden durch die offiziellen Kommissare, im Beisein des delegierten Tierarztes ermittelt. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Auslosung obliegen den offiziellen Kommissaren.

3 Bei Verdacht kann der delegierte Tierarzt zusätzliche Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen können auch zeitlich unabhängig von den Ringkuhkämpfen durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

4 Die Entnahme erfolgt direkt im Anschluß an die Preisverteilung jeder Kategorie.

Art. 6 Blutproben

1 Die zu untersuchenden Blutproben werden vom delegierten Tierarzt, in Anwesenheit eines offiziellen Kommissars und des Tierbesitzers/-halters, erhoben.

2 Bei jedem Tier werden zwei Blutproben entnommen, eine davon ist die Kontrollprobe. Das Organisationskomitee ist dafür besorgt, einen für diesen Zweck geeigneten Platz zu bestimmen.

3 Alle Blutproben werden mit einem fortlaufend nummerierten Code versehen; sie dürfen keine Angaben über die Kuh, den Besitzer und den Ort der Kontrolle enthalten.

4 Der Tierarzt erstellt ein Entnahmeprotokoll, das vom Tierbesitzer/-halter mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Bei Verweigerung der Unterschrift wird das Protokoll durch den offiziellen Kommissar unterzeichnet.

5 Unmittelbar nach der Entnahme aller Blutproben werden diese in den dafür vorgesehenen Behälter abgelegt. Dieser wird gekühlt aufbewahrt und durch den Tierarzt in ein vom Kantonstierarzt bestimmtes Labor eingesandt. Der Tierarzt bewahrt die Kontrollproben in seiner Praxis auf.

6 Das Blutentnahmeprotokoll ist vom Tierarzt während zwei Jahren aufzubewahren. Bei positivem Dopingbefund ist die Identität des betroffenen Tierbesitzers dem Kantonstierarzt bekannt zu geben.

Art. 7 Untersuchungslabor

Die Resultate der Dopinganalysen werden vom Untersuchungslabor direkt und unaufgefordert dem Kantonstierarzt mitgeteilt. Positive Blutproben sind vom

Untersuchungslabor bis zum Abschluss der amtlichen Abklärungen und des offiziellen Strafverfahrens für allfällige Zweitanalysen fachgerecht aufzubewahren.

Art. 8 Kosten

Die Kosten für die Entnahmen und die Untersuchungen der von dem Kantonstierarzt angeordneten Kontrollen gehen zu Lasten der Veranstalter der Ringkuhkämpfe.

Art. 9 Strafbestimmungen

1 Übertretungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und ihren Ausführungsbestimmungen werden gemäss Artikel 26 bis 31 des Tierschutzgesetzes bestraft.

2 Die Organisatoren sind angewiesen Tiere bei positiven Dopinganalysen zu disqualifizieren; ein zeitweiliger Ausschluss dieser Tiere von den Ringkuhkämpfen ist zwingend zu veranlassen.

3 Die Verweigerung von Blutentnahmen durch den Tierbesitzer ist strafbar und wird geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorliegende Weisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sitten, 21. Juli 2021

Eric Kirchmeier Kantonstierarzt

4. AUSZUG aus dem Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

KAPITEL VIII

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 101

Ringkuhkämpfe

Der Staatsrat kann die Bewilligungsvoraussetzungen von Ringkuhkämpfen festlegen und deren Organisation regeln.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, 8. Februar 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumman**

5. AUSZUG aus der Weisung des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung über die kantonale Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion vom 1. März 2015, geändert den 1. Februar 2017

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE
UND RAUMENTWICKLUNG

beschliesst:

KAPITEL 4

Ringkuhkämpfe

Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

1 Der Schweizerische Eringerzuchtverband (SEZV) erhält folgende Kompetenzen:

- a) Organisation von Ringkuhkämpfen durch die Genossenschaften;
- b) Festlegung der Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr;
- c) Zuteilung der Ringkuhkämpfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilungen zwischen Regionen und anhand des Tierbestandes;
- d) Festsetzung der Kategorien nach Alter und Gewicht;
- e) Festsetzung der Zulassungsbedingungen;
- f) Festsetzung der Zulassungsbedingungen und Klassierungsmethode für das Kantonale Finale;
- g) Kontrolle über die Verwendung eines eventuell erzielten Gewinns, welcher der Landwirtschaft und besonders der Zucht zugutekommen muss;
- h) Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren;
- i) Festlegung und Anordnung von Massnahmen und Sanktionen innerhalb folgender Grenzen:
 - Verwarnung;
 - Ausschluss aus der Arena;
 - Ein ein- bis fünfjähriger Ausschluss von den Kämpfen für das beschuldigte Tier oder für den ganzen Tierbestand, der zum Zeitpunkt des Verstosses dem Züchter, dem Halter oder dem Begleiter unterstand;
 - Busse zwischen 100 und 5'000 Franken.
- j) Definitiver Ausschluss aus allen vom Verband (SEZV) organisierten Ringkuhkämpfe für Tiere, die ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweisen.

2 Der SEZV erstellt Vorschriften über die Ringkuhkämpfe und publiziert diese im Amtsblatt. Diese beinhalten die obigen Bestimmungen.

Diese Weisung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Änderungen in Kraft seit dem 1. Februar 2017

Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung

Jean-Michel Cina

6. Kämpfe 2021-2022

Kämpfe	Daten	Orte	Organisationspräsident / Tierverantwortlicher			Tel.
Génisses 100ème	25.09.2021	Le Châble	Berquerand Benoit Fournier Eric Sylvain Gay-des-Combes	Chemin de Montevau 12 Route d'Epran 20 Rue de la Ville 3	1941 Vollèges 1993 Veysonnaz 1925 Finhaut	078/690.43.71 079/447.44.63 079/318.03.02
SE Nikolaital	26.09.2021	Raron/Goler	Brantschen Eddy Brantschen Manfred	Lochmatten 43 Eje 72	3924 St-Niklaus 3924 St-Niklaus	079/416.82.73 079/679.28.49
FSEH	03.10.2021	Amphithéâtre Martinach	Berquerand Benoit Fournier Eric Sylvain Gay-des-Combes	Chemin de Montevau 12 Route d'Epran 20 Rue de la Ville 3	1941 Vollèges 1993 Veysonnaz 1925 Finhaut	078/690.43.71 079/447.44.63 079/318.03.02
2022						
SE Anniviers	20.03.2022	Pra Bardy/Sion	Massy Guillaume Rausis J.-Maurice	Rte de l'Horlogerie 9 Chalet l'Armailli / CP 119	3961 Vissoie 3961 Grimentz	079/379.73.68 079/353.54.03
SE Sion	27.03.2022	Pra Bardy/Sion	Favre Didier Métraller Christian	Batterie des Granges 523 Rte de Salins-Veysonnaz 30	1987 Hérémece 1991 Salins	078/773.72.60 079/226.21.57
SE Leuk	03.04.2022	Raron/Goler	Matter Nando Marx Erno	Feithierenstr. 251 Briannenstr. 68	3952 Susten 3952 Susten	079/226.21.57 079/537.19.53
SE Orsières & Liddes	09.-10.04.2022	Orsières	Lattion Ferdinand Pralong Jacques	Rte des Ecoles 6A Somlproz 82	1937 Orsières 1937 Orsières	079/768.24.98 079/470.49.60
SE Vispताल	18.04.2022	Raron/Goler	Karlen Remo Juon Alois Schmid Veit	Gernshalde Sportplatzweg Steingasse 8	3922 Stalden 3923 Töbel 3931 Laiden	078/654.51.51 079/607.55.58 027/946.21.12
SE Haut Val d'Hérens	24.04.2022	Arena Les Haudères	Follonier Olivier Vuignier Julien Théoduloz Nicolas	Ch. des Rouettes 17 Route des Haudères 10 Route du vieux village 31	1985 La Forclaz 1983 Evolène 1984 La Tour	079/347.24.40 027/565.31.10
Finale nationale	07-08.05.2022	Pra Bardy/Sion (Finale)				

SCHWEIZERISCHER ERINGERVIEHZUCHTVERBAND

M.-A. Varone – 079 370 20 26